

## Vorprüfungsbescheid Einwohnergemeinde Binningen Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Liestal, 24. August 2023 / ksa

### Vorbemerkungen

Nach Durchführung der Vorprüfung kann unter Vorbehalt der Umsetzung aller in der nachfolgenden Tabelle als zwingend bezeichneten Anmerkungen die Genehmigung des Reglements in Aussicht gestellt werden.

Der § 10 kann in der vorgelegten Version nicht genehmigt werden; aus diesem Grund ist ein genehmigungsfähiger Vorschlag beigefügt. Detaillierte Informationen können den Kommentaren in der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Dieser Vorprüfungsbescheid bindet das Kantonale Sozialamt nicht im Hinblick auf das spätere Genehmigungsverfahren.

### Materielle Anmerkungen

Vorlage Binningen	Musterreglement	Vorschlag KSA	Kommentar KSA
Der Einwohnerrat Binningen erlässt, gestützt auf § 115 Abs. 1 Gemeindegesetz <sup>1</sup> sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen <sup>2</sup> und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz <sup>3</sup> und § 19 lit. b der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999, folgendes Reglement:	Die Gemeindeversammlung XY beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz <sup>1</sup> sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen <sup>2</sup> und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz <sup>3</sup> :	Der Einwohnerrat Binningen erlässt, gestützt auf § 115 Abs. 1 Gemeindegesetz <sup>1</sup> sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen <sup>2</sup> und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz <sup>3</sup> und § 19 lit. b der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999, folgendes Reglement:	Empfehlenswert  Keine Bemerkungen bis auf die rot markierte formale Korrektur (Punkt nach Fussnote 3 streichen).
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>			
<b>§ 1 Zweck (§10 Abs. 2 MBG)</b> Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.	<b>§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)</b> Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.	<b>§ 1 Zweck (§10 Abs. 2 MBG)</b> Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.	Keine Bemerkungen.
<b>B. Anspruchsvoraussetzungen</b>			
<b>§ 2 Mietzinshöchstbeitrag</b> <sup>1</sup> Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 85% der Jahresnettomiete zuzüglich 20% als Nebenkosten beziehungsweise der	<b>§ 2 Mietzinshöchstbeitrag</b> <sup>1</sup> Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt <del>75</del> % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der	<b>§ 2 Mietzinshöchstbeitrag</b> <sup>1</sup> Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 85% der Jahresnettomiete zuzüglich 20% als Nebenkosten beziehungsweise der	Keine Bemerkungen.

<sup>1</sup> SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

<sup>2</sup> SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

<sup>3</sup> SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

angemessenen Jahresnettomiete.	angemessenen Jahresnettomiete. <b>Oder</b> <sup>1</sup> Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt X % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.	angemessenen Jahresnettomiete.	
<sup>2</sup> Die angemessene Jahresnettomiete entspricht 115% des durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwertes in der Sozialhilfe zuzüglich 20% der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.	<sup>2</sup> Die angemessene Jahresnettomiete entspricht dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten. <b>Oder</b> <sup>2</sup> Die angemessene Jahresnettomiete entspricht X% der durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.	<sup>2</sup> Die angemessene Jahresnettomiete entspricht 115% des durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwertes in der Sozialhilfe zuzüglich 20% der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.	Keine Bemerkungen.
<b>§ 3 Einkommensgrenze</b> Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung <sup>4</sup>	<b>§ 3 Einkommensgrenze</b> <sup>1</sup> Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung <sup>4</sup> . <b>Oder</b> <sup>1</sup> Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht X % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung <sup>4</sup> .	<b>§ 3 Einkommensgrenze</b> Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung <sup>4</sup>	Keine Bemerkungen.
<b>§ 4 Vermögensgrenze</b> <sup>1</sup> Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeiträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung <sup>4</sup> .	<b>§ 4 Vermögensgrenze</b> <sup>1</sup> Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeiträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung <sup>4</sup> . <b>Oder</b> <sup>1</sup> Die Vermögensgrenze entspricht dem X-fachen	<b>§ 4 Vermögensgrenze</b> <sup>1</sup> Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeiträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung <sup>4</sup> .	Keine Bemerkungen.

<sup>4</sup> SGS 850.11, Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25 September 2001

	der freien Vermögensbeiträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung <sup>5</sup> .		
<sup>2</sup> Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.	<b>Fakultativ</b> <sup>2</sup> Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.	<sup>2</sup> Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.	Keine Bemerkungen.
<b>C. Berechnungsgrundlagen</b>			
<b>§ 5 Hypothetisches Einkommen</b> <sup>1</sup> Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet. <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensum in der Verordnung fest.	<b>Fakultativ</b> <b>§ 5 Hypothetisches Einkommen</b> <sup>1</sup> Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet. <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensum in der Verordnung fest.	<b>§ 5 Hypothetisches Einkommen</b> <sup>1</sup> Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet. <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensum in der Verordnung fest.	Keine Bemerkungen.
<b>§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe</b> Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 115% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung. <sup>4</sup>	<b>§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe</b> <sup>1</sup> Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung <sup>4</sup> . <b>Oder</b> <sup>1</sup> Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht X % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung <sup>4</sup> .	<b>§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe</b> Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 115% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung. <sup>4</sup>	Keine Bemerkungen.
<b>D. Vollzugsbestimmungen</b>			
<b>§ 7 Zuständigkeit</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an	<b>§ 7 Zuständigkeit</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an	<b>§ 7 Zuständigkeit</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an	<u>Hinweis:</u> Zuständigkeit auf geeignete Weise konkretisieren: Falls dies nicht im

<sup>5</sup> SGS 850.11

die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.	die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.	die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.	Rahmen des Reglements vorgesehen ist, definiert der Gemeinderat in geeigneter Form (Verordnung, Beschluss o.ä.) die Zuständigkeit und kommuniziert diese gegenüber der Öffentlichkeit (siehe § 7 Abs. 2). Grund: Es muss für die Öffentlichkeit klar sein, wer zuständig ist - welche Stelle der Gemeinde oder welche andere Stelle.
<sup>2</sup> Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.	<sup>2</sup> Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.	<sup>2</sup> Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.	Keine Bemerkungen.
<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle gemäss Abs. 1 über Härtefälle.	<b>Fakultativ</b> <sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle gemäss Abs. 1 über Härtefälle. <b>Oder</b> <sup>3</sup> Die zuständige Stelle gemäss Abs. 1 entscheidet über Härtefälle.	<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle gemäss Abs. 1 über Härtefälle.	Keine Bemerkungen.
	<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.	<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.	Empfehlenswert  Es ist empfehlenswert, die Kompetenz des Gemeinderats hier generell festzuhalten. Dies ermöglicht die Regelung von Vollzugsdetails auf Verordnungsstufe.
<b>§ 8 Verfahren</b> <sup>1</sup> Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung einzureichen.	<b>§ 8 Verfahren</b> <sup>1</sup> Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen (der zuständigen Abteilung) der Gemeindeverwaltung einzureichen. <b>Oder</b> <sup>1</sup> Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen	<b>§ 8 Verfahren</b> <sup>1</sup> Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung einzureichen.	Vgl. Hinweis zu § 7 Abs. 1

	Stelle gemäss § 7 Abs. 1 einzureichen.		
<sup>2</sup> Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.	<p><sup>2</sup> Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.</p> <p>Oder</p> <p><sup>2</sup> Die Beitragsberechtigung beginnt am ersten Tag des Folgemonats nach Einreichung des Beitragsgesuches.</p> <p>Oder</p> <p><sup>2</sup> Die Beitragsberechtigung beginnt rückwirkend am ersten Tag des Monats der Gesuchseinreichung.</p>	<sup>2</sup> Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.	Keine Bemerkungen.
<sup>3</sup> Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.	<p><sup>3</sup> Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.</p> <p>Oder</p> <p><sup>3</sup> Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch X Monate oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.</p>	<sup>3</sup> Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.	Keine Bemerkungen.
<sup>4</sup> Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.	<p><sup>4</sup> Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.</p> <p>Oder</p> <p><sup>4</sup> Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis 30 Tage nach Ablauf der Verfügung einzureichen. Bei</p>	<sup>4</sup> Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.	Keine Bemerkungen.

	Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Tag nach Ablauf der Verfügung.		
<b>§ 9 Auszahlung</b> <sup>1</sup> Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.	<b>Fakultativ</b> <b>§ 9 Auszahlung</b> <sup>1</sup> Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.	<b>§ 9 Auszahlung</b> <sup>1</sup> Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.	Keine Bemerkungen.
<sup>2</sup> Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.	<b>Fakultativ</b> <sup>2</sup> Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.	<sup>2</sup> Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.	Keine Bemerkungen.
<b>§ 10 Rechtsmittel</b> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.	<b>§ 10 Rechtsmittel</b> <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. <b>Oder</b> <sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.	<b>§ 10 Rechtsmittel</b> <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.  <sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.	Zwingend  Da gemäss § 7 Abs. 3 der Gemeinderat über Härtefälle entscheidet, ist der § 10 Abs. 2 zu ergänzen. Grund: Der Rechtsweg unterscheidet sich je nach verfügbarer Instanz.  Ausserdem vgl. Hinweis zu § 7 Abs. 1
<b>E. Schlussbestimmungen</b>			
<b>§ 11 Aufhebung des bisherigen Rechts</b> Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 24. Februar 2014 aufgehoben.	<b>§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts</b> Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom <b>DATUM</b> aufgehoben.	<b>§ 11 Aufhebung des bisherigen Rechts</b> Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 24. Februar 2014 aufgehoben.	Keine Bemerkungen.
<b>§ 12 Inkrafttreten</b> Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-	<b>§ 12 Inkrafttreten</b> Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-	<b>§ 12 Inkrafttreten</b> Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-	Keine Bemerkungen.

Landschaft am 1. Januar 2024 in Kraft.	Landschaft am <u>DATUM</u> in Kraft.	Landschaft am 1. Januar 2024 in Kraft.	
--	--------------------------------------	--	--